

B e g r ü n d u n g

z u m B e b a u u n g s p l a n

" I m o b e r e n B o d e n I I "

der Gemeinde Wutöschingen, Ortsteil Schwerzen

angezeigt am 27 NOV. 1980



LANDRATSAMT WALDSHUT

1. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

1.1 Planungsabsicht:

Durch das Erstellen des neuen Bebauungsplanes " Im oberen Boden II " soll das, im Rahmen des Bebauungsplanes "Im oberen Boden " vom 25.10.79, geschaffene Wohngebiet für den Bau von Einfam. Häusern erweitert werden. Der vorhandene Grünweg wird als Erschließungsstraße weitergeführt. Das geplante Baugebiet liegt außerhalb des Flächennutzungsplanes vom 08.02.74. Dieser wird jedoch bereits durch die Verwaltungsgemeinschaft Eggingen-Wutöschingen fortgeschrieben.

1.2 Anlaß der Planungsaufstellung:

Um das Abwandern einheimischer Familien zu verhindern, benötigt die Gemeinde Wutöschingen dringend neuen Wohnraum. Zur Zeit der Planungsaufstellung sind bereits über 30 einheimische Familien als Wohnungssuchende registriert, davon ca 2/3 bereits für Bauplätze vorgemerkt.

Da dieser Bedarf noch steigende Tendenz aufweist und durch die derzeit vorhandenen Möglichkeiten nicht gedeckt werden kann, beabsichtigt die Gemeinde im Rahmen des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes (BGBL.S.926) nach § 1 Abs.2 die vorzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes "Im oberen Boden II" als Erweiterung der bereits vorhandenen Bebauung " Im oberen Boden"

Das vorgesehene Gelände bietet sich besonders an, da für die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen die vorhandenen Anlagen mitgenutzt, bzw. erweitert werden können.

1.3 Lage des Planungsgebietes:

Das Planungsgebiet erstreckt sich von der bestehenden Bebauung " Im oberen Boden" nach Süden hin bis zum Talbach, der das Gelände als offenes Gewässer in Ost- Westrichtung durchschneidet.

Die westliche Begrenzung bildet der Grünweg, während das Planungsgebiet östlich an das Areal des Willmendinger Schlosses angrenzt.

Es umfaßt die Grundstücke Lgb.Nr.235, 235/12 und 233. Die umliegende Bebauung ist in offener Bauweise mit Einzel- oder Doppelhäusern, meist 2-geschossig mit Dachausbau erstellt und dient überwiegend Wohnzwecken.



2. Planung:

2.1 Nähere Beschreibung des Planungsgebietes:

Das gesamte Planungsgebiet wird in Nord-Süd-Richtung von einer ca 2- 3 m hohen Böschung durchschnitten, die bis auf ca 20 m an den Talbach reicht und von dort bis zum Bach hin langsam ausläuft.

Vom Böschungsfuß bis zum Grünweg ist das Gelände nahezu eben. Nach Nordosten steigt das Gelände von der Böschungskrone aus nochmals mäßig bis zum Willmendinger Schloß hin an. Ein nichterhaltungswürdiges Gebäude auf dem Flurstück Lgb.Nr.333 wird abgerissen und neu überbaut.

Dieses Grundstück erhält eine private Zufahrt zum Grünweg zwischen den davorliegenden Grundstücken hindurch.

Der Talbach bleibt in seinem derzeitigen Verlauf als offenes Gewässer bestehen.

Die jetzige Stichstraße des Grünweges wird als Ringstraße fortgeführt und straßenbegleitend bebaut.

2.2 Bauliche Nutzung:

2.2.1 Art der baulichen Nutzung

Das neue Planungsgebiet wird den umliegenden Verhältnissen angepaßt und als "Allgemeines Wohngebiet" (WA lt.§4 BauNVO) ausgewiesen.

Gartenbaubetriebe, und Tankstellen

nach §4 (3) Nr.4+5 werden nicht zugelassen, damit ein höherer Wohnwert gewährleistet ist.

Aus Gründen des Landschaftschutzes, wie auch als Windschutz für die Bebauung wird entlang des Talbaches ein ca 80cm hoher Erdwall angefüllt und eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Bepflanzung vorgeschrieben, die von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu unterhalten ist.

Die Freihaltung einer Fahrzone ist nicht erforderlich, da der Wasserlauf von der Westseite her zugänglich bleibt.

Insgesamt wird mit der vorgesehenen Planung ein Abschluß der Schwazer Ortsperipherie geschaffen, der einen guten Übergang zu den angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen darstellt, als auch die Dominanz des Willmendinger Schlosses unterstreicht.

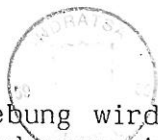
2.2.2 Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an der vorhandenen Bebauung entlang des Grünweges und an den Gelände- verhältnissen.

Die Zahl der Vollgeschosse sowie Grund- und Geschoß- flächenzahlen nach § 17 Bau NVO werden als Höchstwerte festgesetzt.

Für WA 1 wird aufgrund der ebenen Gelände- verhältnisse und entsprechend der unteren Häuserzeile entlang dem Grünweg die Traufhöhe von OK Straße ab mit 5,0 m festgelegt. Für WA 2 wird aufgrund des ansteigenden Geländes und der oberen, bestehenden Wohnhäuser die Traufhöhe ab OK Straße mit 6,25 m festgelegt.

Gemessen wird jeweils in Gebäudemitte.



2.2.3 Bauweise:

Entsprechend der gesamten Umgebung wird die Bebauung als offene Bauweise festgesetzt. Zugelassen sind nur Einzel- und Doppelhäuser.

Um eine Zerstückelung der Grundstücke zu vermeiden und aus Gründen der Gestaltung und der Platzersparnis müssen Garagen entweder im Wohngebäude oder aber unmittelbar an dasselbe auf den vorgegebenen Flächen angeordnet werden.

2.2.4 Grünflächen und Pflanzgebote:

Alle nichtbefestigte Flächen sind zu begrünen oder als Gärten anzulegen und zu unterhalten.

Der Talbach bleibt in seinem derzeitigen Zustand als offenes Gewässer erhalten.

Der Bachverlauf wird durch eine begleitende Pflanzung optisch und ökologisch aufgewertet. (Pflanzgebot)

Es sind im gesamten Planungsgebiet nur landschaftstypische, standortgerechte Pflanzen und Bäume einzusetzen.

2.3 Städtebauliche Gestaltung:

Das Planungsgebiet bildet zusammen mit dem Talbach einen Abschluß der Dorfperipherie.

Der Übergang zur Landschaft erfolgt durch die Höhenstaffelung der Gebäude fließend.

Die Dominanz des Willmendinger Schlosses als Wahrzeichen der Gemeinde Schwerzen bleibt erhalten, der Schloßkomplex wird durch die neue Bebauung noch enger in die Ortschaft integriert.

Die Stichstraße des Grünweges wird weitergeführt und erhält eine teils trauf-, und giebelseitige Bebauung, die sich zur Mitte hin noch etwas verdichtet.

Dadurch wird eine Parzellierung des Baugebietes vermieden und ein Schwerpunkt im neuen Planungsgebiet gesetzt.

2.4 Verkehr:

Die Erschließung erfolgt über den Grünweg, der als Ringstraße durch das Planungsgebiet geführt wird.

2.5 Ver- und Entsorgung:

Zur Ver- und Entsorgung des Planungsgebietes müssen Wasser- und Kanalisationsleitungen von der Wendepalte des Grünweges ab verlängert werden. Im unteren Teil des Grünweges Lgb.Nr.314 ist die Abwasserleitung bereits vorhanden.

Die weitere Versorgung mit Strom, Telefon und Erdgas wird durch private Unternehmen gewährleistet.

angezeigt am 27. NOV. 1990

LANDRATSAMT WALDSHUT

Bl 4



3.0 Folgeeinrichtung:

Das neue Baugebiet bringt keine Folgeeinrichtungen wie Schule, Kindergarten, Kirchen usw.

4.0 Kosten:

Für die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen (Weiterführung des Grünweges, Erweiterung der Wasser- und Abwasserleitungen) sind etwa folgende Gesamtkosten zu erwarten

DM 190 000.-

5.0 Auswirkungen der Planung:

Das Planungsgebiet umfaßt 3 Grundstücke:
Auf der Lgb.Nr.333 wird ein alter, nichterhaltungswerter Schuppen abgerissen, das Grundstück bleibt seinem derzeitigen Eigentümer zur weiteren Bebauung erhalten.
Die Grundstücke Lgb.Nr.335/12 als Eigentum der Gemeinde Wutöschingen und Lgb.Nr.335 als Eigentum des Landes Baden-Württemberg wurden bislang an Nebenerwerbs-Landwirte verpachtet, wobei jedoch nur noch die Lgb.Nr.335 landwirtschaftlich genutzt worden ist, aus dem Pachtvertrag jedoch befreit werden kann.
Das Grundstück der Lgb.Nr.335/12 wurde bereits im Rahmen der Flächenstiellegung der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.
Die geplante Nutzungsänderung der beiden genannten Grundstücke stellt für die betroffenen Landwirte keine Existenzbedrohung dar.

Wutöschingen, den 07.09.1990

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]
Bicker

Der Planer:

[Handwritten signature]

Binsdorf



Textliche Festsetzungen

zum Teilbebauungsplan

"Im oberen Boden II"

der Gemeinde Wutöschingen, Ortsteil Schwerzen

I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund des § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit den §§ 1 - 23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990, (B St BL I S. 127) werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen.

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird festgesetzt in :

Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO

1.2 Ausnahmen: .

Ausnahmen nach § 4 (3) Nr. 1-3 Bau NVO sind zulässig, sofern die allgem. Zweckbestimmung gewahrt bleibt, Ausnahmen nach § 4 (3) Nr. 4 u. 5 Bau NVO sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 16 BauNVO

2.1 Die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO erfolgt durch Eintragung der Grundflächenzahl (GRZ) und Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstwerte und die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

3. Bauweise gem. § 22 BauNVO

3.1 Die Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt. Nur Einzel- und Doppelhäuser sind zulässig.

4. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO

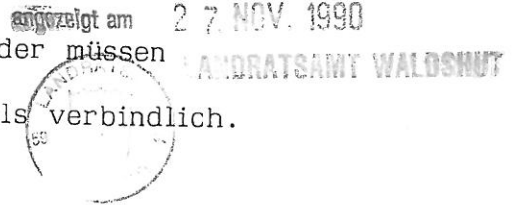
4.1 Nebenanlagen nach § 14 (1) sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Das Anbringen von Automaten ist nicht gestattet.

4.2 Versorgungsanlagen nach § 14 (2) können als Ausnahme im ges. Baugebiet zugelassen werden, soweit sie nicht zweckmäßig in den öffentlichen Verkehrsflächen Platz finden.

5.0 Stellplätze und Garagen gem. § 12 BAU NVO:

5.1 Garagen sind entweder im Gebäude anzuordnen oder müssen direkt an das Gebäude angegliedert werden. Hierfür gilt der im Plan eingetragene Standort als verbindlich.



5.2 Die Garagenanbauten sind mit einem geneigten Dach entsprechend dem Wohngebäude zu versehen.

5.3 Vor jeder Garage ist ein Abstand von mindestens 5,50 m, gemessen von der Straßenbegrenzung, herzustellen.

6.0 Überbaubare Grundstücksfläche:

6.1 Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Festsetzung von Baugrenzen nach § 23 Absatz 3 Bau NVO bestimmt.

7.0 Stellung der baulichen Anlagen:

7.1 Die Stellung bzw. Hauptfirstrichtung der baulichen Anlagen ist durch Planzeichen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.

8.0 Höhenstellung der baulichen Anlagen:

8.1 Für die Traufhöhe gelten die beigefügten Schnittzeichnungen, bezogen auf die Straßenoberkante, gemessen in Gebäudemitte.

9.0 Gebote zur Pflanzung:

9.1 Im Plan sind Flächen für Pflanzgebote zum Anpflanzen von Einzelbäumen, Baumgruppen und Sträuchern festgesetzt. Zulässig sind orts- u. landschaftstypische standortgerechte Gehölze und Pflanzen.

9.2 Die übrigen Freiflächen sind s.g. 9.1 als Grünflächen oder Gärten anzulegen.

10.0 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen:

10.1 Entlang dem Wasserlauf des Talbaches ist ein ca 0,80 m hoher Erdwall anzuschütten und gem. Ziffer 9.1 zu bepflanzen (siehe Planeintragung)

10.2 Zum Angleichen der Höhendifferenz zwischen den beiden Grundstücken Lgb.Nr.335/12 und Lgb.Nr.335 ist das Gelände im Bereich der Böschung mit Aushubmaterial anzufüllen (siehe Planeintragung)



II. Baurechtliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 9 Abs. 4 Bau GB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 LBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1983 werden folgende örtliche Bauvorschriften nach § 73 Abs. 1 und § 73 Abs. 2 LBO Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

1.0 Einzel- und Doppelhäuser, Garagenanbauten:

1.1 Dachform

Satteldach oder asymmetrische Dachform innerhalb der im zeichnerischen Teil festgelegten Dachneigung.

1.2 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind zulässig bei einer Dachneigung über 32⁰. Um die dominierende Wirkung des Hauptdaches nicht zu beeinträchtigen, dürfen sich die Dachgauben

- a)- nur über maximal 1/2 der dazugehörigen Gebäude-Längsseite erstrecken.
- b)- müssen einen Abstand von mind. 2,0 m zu den Giebelwänden einhalten.
- c)- dürfen bei mehreren Gauben auf einer Seite die Einzelbreite von 2,0 m je Gaube nicht überschreiten.

1.3 Dacheinschnitte:

Überdachte Dacheinschnitte sind zulässig

1.4 Dacheindeckung:

Dunkle Farben sind ausgeschlossen, empfohlen werden Braun- und Rottöne, sowie die Verwendung von Dachsteinen bzw. Ziegeln.

1.5 Fassadengestaltung:

Insgesamt ist auf eine ansprechende den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Gestaltung zu achten. An- und Vorbauten sind nur zulässig, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum ganzen Gebäude stehen.

Die Außenwände sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Rohbaues zu verputzen oder zu verkleiden.

2.0 Höhenstellung der Gebäude:

- 2.1 Die Traufhöhe ist im beigefügten Schnittplan festgesetzt. Sie wird in Gebäudemitte ab OK Straßenbelag gemessen.

Begezelt am 27 NOV. 1990

LANDRATSAM. WALDSHUT



Bl 4

3.0 Einfriedigungen:

3.1 Es wird empfohlen, nur naturständige Hecken und Gehölze zu verwenden.

3.2 Alle Einfriedigungen entlang der Straße und seitr. bis zur Verlängerung der vorderen Hausflucht sind nur bis zu 0,80 m Höhe zugelassen. Die übrigen Einfriedigungen sind unter Hinweis auf nachbarrechtliche Bestimmungen zulässig.

3.3 Massive Einfriedigungen und Sockelmäuerchen sind straßenseitig bis zu einer Höhe von 0,30 m gestattet.

4.0 Unbebaute Flächen und Vorgärten:

4.1 Unbebaute Flächen und Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.

4.2 Sie sind als Grün- oder Gartenflächen angelegt zu unterhalten. Die Bepflanzung soll mit orts- und landschaftstypischen Gehölzen erfolgen.

4.3 Garagenvorplätze und Stellplätze sind mit Pflaster- oder wassergebundenen Belägen zu befestigen. Alternativ sind auch Rasensteine möglich.

4.4 Auffüllungen und Abtragungen sind so durchzuführen, daß die gegebenen Geländebeziehungen möglichst wenig beeinträchtigt werden.
Die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke sind zu berücksichtigen.

4.5 Auffüllungen und Abtragungen gegenüber dem natürlichen Gelände sind im Baugesuchsverfahren mit ausreichenden Unterlagen darzustellen.

5.0 Zusätzliche Genehmigungspflicht:

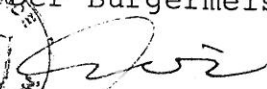
5.1 Abweichend von § 52 (1) LBO wird eine Baugenehmigungspflicht für folgende Vorhaben eingeführt:

- Die Einreichung von Änderungen von Bauteilen, Anlagen und Einrichtungen, soweit sie von öffentlichen, zugänglichen Flächen aus sichtbar sind.

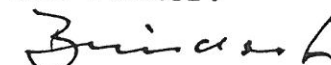
- Stützmauern mit über 0,50 m Höhe.

Wutöschingen, den 07.09.1990

Der Bürgermeister:


Albicker

Der Planer:


Binsdorf

angezeigt am 27 NOV. 1990

GEMEINDE WUTÖSCHINGEN









WALDSHUT

Aufstellung des Bebauungsplanes "Im Oberen Boden II"
Gemarkung Schwerzen

Lageplan M 1 : 1.000

Aufgestellt am 31.05.1990; Geändert am 07. Sep. 1990

.....

<p>1. Bebauungsplanentwurf vom 31.05.1990 Wutöschingen, den 31.05.1990</p> <p>Der Planer: <i>Ziener</i></p> <p>Der Bürgermeister: <i>[Signature]</i></p> 	<p>2. Billigung des Planentwurfes sowie Beschluß über die öffentliche Aus- legung des Entwurfs mit Begründung durch Beschluß des Gemeinderats am 11.06.1990</p> <p>Wutöschingen, den 11.06.1990</p> <p>Der Bürgermeister: <i>[Signature]</i></p> 
<p>3. Ortsübliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. II BauGB erfolgte am 28.06.1990</p> <p>Wutöschingen, den 28.06.1990</p> <p>Der Bürgermeister: <i>[Signature]</i></p> 	<p>4. Öffentliche Auslegung des Planent- wurfs mit Begründung gemäß § 3 Abs. II BauGB vom 09.07.1990 bis 10.08.1990</p> <p>Wutöschingen, den 13.08.1990</p> <p>Der Bürgermeister: <i>[Signature]</i></p> 
<p>5. Bebauungsplanentwurf geändert am 07. Sep. 1990</p> <p>Wutöschingen, den 07. Sep. 1990</p> <p>Der Planer: <i>Ziener</i></p> <p>Der Bürgermeister: <i>[Signature]</i></p> 	<p>6. Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO erfolgte am 17. Sep. 1990</p> <p>Wutöschingen, den 18. Sep. 1990</p> <p>Der Bürgermeister: <i>[Signature]</i></p> 

angezeigt am 27 NOV. 1990



18.11.1990, WALDSHUT

7. Anzeige bzw. Genehmigung des
Bebauungsplans gemäß § 11 BauGB
erfolgte am 19. Sep. 1990

Wutöschingen, den 19. Sep. 1990

Der Bürgermeister:



8. Ortsübliche Bekanntmachung der
Genehmigung bzw. des Anzeigever-
fahrens und damit Rechtsverbind-
lichkeit des Bebauungsplans gemäß
§ 12 BauGB

erfolgte am 03. Jan. 1991

Wutöschingen, den 03. Jan. 1991

Der Bürgermeister:



angezeigt am 27. NOV. 1990

Satzung



LANDRATSAMT WALDSHUT

über den Bebauungsplan "Im Oberen Boden II"
der Gemeinde Wutöschingen, Ortsteil Schwerzen

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen den Bebauungsplan "Im Oberen Boden II" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 31.5.1990 in der Fassung vom 7.9.1990 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Lageplan vom 31.5.1990 in der Fassung vom 7.9.1990,
2. Textlichen Festsetzungen und Begründung vom 31.5.1990 in der Fassung vom 7.9.1990

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 17.09.1990



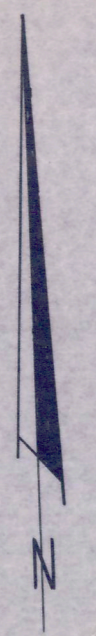
_____, Bürgermeister

A u s z u g

aus der Niederschrift Nr. 10 über die Verhandlung des Gemeinderates
vom 15.05.2000 in öffentlicher Sitzung

TOP 5 - Bebauungsplan "Im oberen Boden II", Schwerzen; **Beschluss zur Zulassung von Nebenanlagen außerhalb der** **überbaubaren Grundstücksfläche**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im oberen Boden II“ vom November 1990, der für einen Teilbereich der Straßen Ziegelhütte und Grünweg gilt, wurde in den textlichen Festsetzungen die Zulassung von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenzen) grundsätzlich ausgeschlossen. Da diese Regelungen bei Bauvorhaben in Einzelfällen immer wieder zu baugenehmigungsrechtlichen Schwierigkeiten geführt hat (außerhalb der Baugrenze) waren beispielsweise keine überdachten Fahrradunterstellmöglichkeiten oder Geräteschuppen zulässig), entschloss sich das Gremium einstimmig auf diese Regelung zu verzichten, womit nun Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen möglich sind.



WA1	II (I+U)
0.3	0.6
30° - 35°	

WA2	II (I+U)
0.3	0.8
30° - 35°	

SCHNITT a-a

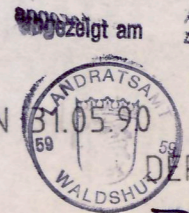
Im mittleren Boden

LEGENDE:

- | | |
|----------------------|-----------------------------|
| ART D. BAUL. NUTZUNG | VOLLGESCHOSS (HÖCHSTGRENZE) |
| GRUNDFLÄCHEN ZAHL | GESCHOßFLÄCH. ZAHL |
| BAUWEISE | |
| ZUL. DACHNEIGUNG | |
- WA ALLGEM. WOHNGEPIET
 - OFFENE BAUWIESE
 - NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - UNGÜLTIGE, ALTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - BEST. BÖSCHUNG
 - FIRSTRICHTUNG
 - VORH. KANALISATIONSLEITUNG
 - ÖFFENTLICHE STELLPLÄTZE
 - GARAGEN
 - BEST. KONTROLLSCHACHT
 - VORH. REGENAUSLASS
 - UMGRENZUNG V. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN V. BÄUMEN U. STRÄUCHERN
 - GRENZE D. RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS D. BEBAUUNGSPLANS

GEMEINDE WUTÖSCHINGEN
BEBAUUNGSPLAN "IM OBEREN BODEN I"
LAGEPLAN M.: 1:1000

Aufgestellt am 27. NOV. 1990
AUFGESTELLT: WUTÖSCHINGEN, DEN 31.05.90
DER BÜRGERMEISTER: DER ARCHITEKT:



Zwierwolf